

Beitragsordnung des Ritter der Schwafelrunde e.V.

Die Vorstandsversammlung des Vereins Ritter der Schwafelrunde e.V. hat am 12.03.2021 nach Rücksprache mit der Mitgliedervollversammlung folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des Ritter der Schwafelrunde e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 1. des ersten Monats eines Quartals fällig. Das Mitglied kann diesen Beitrag per Überweisung auf das Vereinskonto oder Lastschrift leisten.
3. Der Vereine unterscheide 5 verschiedene Beitragsarten. Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, Erwachsene vor Vollendung des 25. Lebensjahres, Schüler und Studenten, Mitglieder mit einem Freiwilligen Mehrbeitrag und Fördermitglieder.
4. Der Unterschied zwischen Fördermitgliedern (d) und ordentlichen Mitglieder (a,b,c,e) ist das Fördermitglieder **kein** Anrecht auf das aktive Spiel auf der Bühne haben. Daher müssen Fördermitglieder den, durch die Mitglieder bestimmten, Kennenlernprozess nicht durchlaufen.
5. Der monatliche Beitrag beträgt:
 - a. Für Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr - 6,00 €/Monat
 - b. Für Erwachsene vor Vollendung des 25. Lebensjahres - 5,00 €/Monat
 - c. Für Schüler und Studenten - 3,00 €/Monat
 - d. Für Fördermitglieder - 10,00 €/Monat
 - e. Mitglieder mit einem Freiwilligen Mehrbeitrag - 10,00€/Monat
6. Der jeweilige monatliche Mitgliedsbeitrag kann durch das zahlende Mitglied freiwillig erhöht werden. Diese Erhöhung ist dem Vorstand unter Angabe der Dauer der Erhöhung und der Summe der Erhöhung schriftlich oder fernmündlich (per E-Mail) mitzuteilen.
7. Eine Ermäßigung des Beitrags muss beantragt werden und eine Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung.
8. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
9. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.